

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn,
Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Drucksache 17/2392 –

**Auswirkungen der Streichung der Rentenbeiträge für
Arbeitslosengeld-II-Beziehende**

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Teil des Sparpakets hat die Bundesregierung beschlossen, die Beiträge zur Rentenversicherung für Arbeitslosengeld-II-Beziehende zu streichen. Diese Maßnahme wird dazu führen, dass ein Teil der Personen, die dadurch hätten Rentenanwartschaften aufzubauen und Wartezeiten erfüllen können, einem größeren Risiko der Altersarmut ausgesetzt und auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein wird. Zudem wird die komplette Streichung der Rentenbeiträge dazu führen, dass Personen, die zwischenzeitlich nicht rentenversichert waren, weil sie z. B. selbstständig tätig waren, keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente mehr werden erwerben können. Je nach Rechtsauffassung wird dies auch Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen betreffen. Diese Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende soll zu Ausgabensenkungen führen, es gibt aber verschiedene Mechanismen in der Rentenversicherung, die zu dem gegenteiligen Effekt führen könnten.

1. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Streichung der Rentenbeiträge zu einer Erhöhung der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit führen wird?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welchem Umfang wird die Zahl der Berechtigten steigen, und in welchem Umfang werden die Kosten steigen, die die Kommunen tragen müssen?

Mit dem Wegfall der Rentenbeiträge für ALG-II-Bezieher fallen Renten gegenwärtig um bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II geringer aus. Auswirkungen hieraus auf die Kommunen als Träger der Grundsiche-

rung im Alter und bei Erwerbsminderung können sich allerdings erst mittel- bis langfristig ergeben. Sie werden angesichts der geringen Größenordnung der Rentenminderung und der Abhängigkeit von Hilfebedürftigkeit im Alter von der individuellen Erwerbsbiographie sowie den Vermögensverhältnissen im Alter voraussichtlich nur geringfügig sein.

Umfassende Studien im Sinne von alle Ursachen erfassenden und analysierenden Arbeiten zu den heutigen Ursachen des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch Personen ab 65 Jahre sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die öffentlich geführte Diskussion über mögliche Ursachen des Bezugs von Grundsicherungsleistungen im Alter ist im Übrigen stärker geprägt von der Frage der künftigen Entwicklung der Zahl der Personen im Grundsicherungsbezug als von der Analyse der heutigen Ursachen. Hierfür gilt noch in größerem Maße die Einschätzung, dass verlässliche Aussagen nicht möglich sind. In welchem Umfang und aufgrund welcher Ursachen ältere Menschen künftig auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, kann nicht verlässlich vorhergesagt werden. Dies ist vor allem abhängig von der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung, der Höhe des zukünftigen Grundsicherungsbedarfs, der insbesondere von den statistisch nachgewiesenen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Personen und der Entwicklung der regional unterschiedlichen Mietkosten abhängt, im Verhältnis zur Entwicklung der Alterseinkünfte, dem Vorliegen von eigenem Vermögen und eigenen weiteren Einkünften sowie von Erwerbs- bzw. Alterseinkommen und Vermögen von Ehegatten und Lebenspartnern.

2. Ist es richtig, dass die Bundesregierung die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II, nach der Streichung der Rentenbeiträge für die Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, weiterhin als Anrechnungszeiten berücksichtigen will?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Es ist zutreffend, dass die Bundesregierung beabsichtigt, anstelle der bisherigen Pflichtbeitragszeiten für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig Anrechnungszeiten anzuerkennen. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiographie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrechterhalten. Ansprüche auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe können durch Anrechnungszeiten jedoch nicht erstmals begründet bzw. verloren gegangene Ansprüche nicht neu erworben werden.

3. Ist es richtig, dass höhere Anwartschaften für Altersrenten wie auch Erwerbsminderungsrenten entstehen können, wenn an die Stelle der Beitragszahlung eine Anrechnungszeit tritt?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Es ist zutreffend, dass sich durch die künftige Berücksichtigung der Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeiten eine verbesserte Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten ergeben kann und dadurch entsprechend positive Effekte auf die Rentenhöhe möglich sind. Dies betrifft in erster Linie die sogenannte Zurechnungszeit bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Hinsichtlich der Höhe von Anwartschaften für Altersrenten ist ein positiver Effekt unter der Bedingung möglich, dass in beträchtlichem Umfang andere beitragsfreie Zeiten (zum Beispiel Anrechnungszeiten wegen Krankheit) vor-

handen sind. Nur wenn diese durch eine verbesserte Bewertung die durch die Streichung der Beitragszahlung verursachte Rentenminderung von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II überkompensieren, können sich höhere Anwartschaften für Altersrenten ergeben.

4. Für welche Fälle und unter welchen Bedingungen kann die Bewertung der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit dazu führen, dass durch die Streichung der Zahlung der Rentenbeiträge die Rentenanwartschaften steigen werden?

Liegen der Bundesregierung Daten darüber vor, wie viele Personen davon betroffen sein könnten?

Falls der Bundesregierung keine genauen Daten vorliegen: Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich dabei um eine große Mehrheit, eine Mehrheit, eine Minderheit oder eine kleine Minderheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen handeln wird?

Höhere Anwartschaften im Zusammenhang mit der geänderten rentenrechtlichen Behandlung von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II können insbesondere bei jüngeren Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern auftreten, deren Versicherungsbiographien lange Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II aufweisen. Grund hierfür ist die Zurechnungszeit. Durch sie werden Versicherte bei Eintritt der Erwerbsminderung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr bei der Berechnung ihrer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Rentenversicherungsbeiträge mit dem individuellen Durchschnittswert ihrer bisher gezahlten Rentenversicherungsbeiträge entrichtet. Werden die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II künftig als Anrechnungszeiten berücksichtigt, erfolgt die Bewertung der Zurechnungszeit auf Grundlage des durchschnittlichen Werts der entrichteten Beiträge ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II. Die mit den niedrigen Pflichtbeiträgen für Bezieher von Arbeitslosengeld II bislang verbundene Verzerrung der Versicherungsbiographie wird so aufgehoben. Je länger die zu berücksichtigende Zurechnungszeit ist, umso günstiger wird sich folglich deren geänderte Bewertung auf die jeweilige Rentenanwartschaft auswirken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser positive Effekt nur eine eher kleine Minderheit der Versicherten nennenswert betreffen wird.

5. Für welche Fälle und unter welchen Bedingungen kann die Bewertung von Zeiten des Arbeitslosengeld-II-Bezugs als Anrechnungszeit dazu führen, dass die Rentenanwartschaften sinken werden?

Liegen der Bundesregierung Daten darüber vor, wie viele Personen davon betroffen sein könnten?

Falls der Bundesregierung keine genauen Zahlen dazu vorliegen: Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich dabei um eine große Mehrheit, eine Mehrheit, eine Minderheit oder eine kleine Minderheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen handeln wird?

Sinkende Anwartschaften ergeben sich insbesondere für Altersrentnerinnen und -rentner, deren Versicherungsbiographien nur in geringem Umfang beitragsfreie Zeiten aufweisen. In diesen Fällen können die aus der Streichung der Beitragszahlung für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II resultierenden geringeren Rentenanwartschaften von derzeit bis zu 2,09 Euro pro Jahr des Bezugs von Arbeitslosengeld II in der Regel nicht durch die verbesserte Bewertung beitragsfreier Zeiten kompensiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser senkende Effekt auf die große Mehrheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen auswirken wird.

6. Ist es richtig, dass Personen durch die Streichung der Rentenbeiträge ihren Anspruch auf Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung ganz verlieren können?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen ist das der Fall?

Liegen der Bundesregierung Daten vor, wie viele Personen davon betroffen sein könnten?

Falls der Bundesregierung keine genauen Zahlen dazu vorliegen: Geht die Bundesregierung davon aus, dass es sich dabei um eine große Mehrheit, eine Mehrheit, eine Minderheit oder eine kleine Minderheit der von der Streichung der Beiträge Betroffenen handeln wird?

An die Stelle der bisherigen Beitragszahlung für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II werden künftig Anrechnungszeiten treten. Auf diese Weise werden nicht nur Lücken in den Versicherungsbiographien vermieden, sondern insbesondere bereits bestehende Rentenanwartschaften aufrechterhalten. Durch ergänzende Regelungen wird sichergestellt werden, dass auch bereits erworbene rehabilitationsrechtliche Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe nicht verloren gehen können.

7. Falls die Bundesregierung derzeit noch nicht über die in den Fragen 3 bis 6 erbetenen Informationen verfügt, lässt die Bundesregierung dazu Berechnungen oder Schätzungen durchführen?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt kann die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Berechnungen in Kenntnis setzen?

Da die zukünftige Entwicklung des Personenkreises im Bezug von Arbeitslosengeld II in Verbindung mit bereits erworbenen Rentenanwartschaften und dem Rentenzugangsverhalten auf der Ebene individueller Versicherungsbiographien nicht vorhersehbar ist, können konkrete Finanzwirkungen der hier aufgezeigten Zusammenhänge nicht valide vorausgeschätzt werden. Grundsätzlich stehen den Beitragsmindereinnahmen langfristig geringe Einsparungen aufgrund der ab 2011 nicht mehr anfallenden Rentenanwartschaften aus Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II gegenüber. Ebenfalls längerfristig entstehen geringe Mehrausgaben im Zusammenhang mit vergleichsweise höher bewerteten Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten aufgrund der Bewertung des Bezugs von Arbeitslosengeld II als Anrechnungszeit. Der Nettoeffekt der beiden letztgenannten Effekte lässt sich – ebenso wie mögliche Einsparungen aufgrund nicht entstehender Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen – nicht näher quantifizieren und ist angesichts der Finanzwirkung durch die wegfallenden Beiträge zu vernachlässigen.

8. Welche Auswirkungen wird die Streichung der Beiträge auf die Höhe der in der Rentenanpassungsformel zu berücksichtigenden Bruttoarbeitsentgelte haben?

Ist es richtig, dass die Streichung des Rentenbeitrags für Arbeitslosengeld-II-Beziehende dazu führen wird, dass der Rentenwert leicht steigen und damit die gegenwärtig auszuzahlenden Rentenausgaben steigen werden?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

9. Wenn die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Rentenwert steigen wird: Um wie viel werden durch den in Frage 8 angesprochenen Zusammenhang a) der Rentenwert und b) die Rentenausgaben der Rentenversicherung in den nächsten drei Jahren steigen?

Wird nach Auffassung der Bundesregierung als Folge auch der Beitrags-
satz zur Rentenversicherung steigen müssen?

10. Wenn die Bundesregierung derzeit noch nicht über die in Frage 9 abge-
fragten Informationen verfügt, lässt die Bundesregierung dazu Berech-
nungen oder Schätzungen durchführen?

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt kann die Bundesregierung den Deut-
schen Bundestag über die Ergebnisse der Berechnungen in Kenntnis set-
zen?

Die Bemessungsgrundlage der Rentenversicherungsbeiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II geht nach geltendem Recht weder in die Bestimmung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung noch in die Ermittlung des Nachhaltig-
keitsfaktors ein. Eine Streichung dieser Beiträge führt nicht zu einem steigen-
den aktuellen Rentenwert.

11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Streichung der Ren-
tenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende keinen Spareffekt für die
Rentenversicherung erzielt, sondern sogar zu a) kurzfristigen, b) mittel-
fristigen, c) langfristigen Ausgabensteigerungen führt oder führen kann?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

12. Wenn die Bundesregierung die Einschätzung teilt, dass es zu Ausgaben-
steigerungen im Nachgang zur angestrebten Reform kommen kann: In
welchem Umfang werden nach Schätzung der Bundesregierung mittel-
und langfristig die Ausgaben der Rentenversicherung insgesamt durch
die angestrebte Reform steigen müssen?

In welchem Umfang werden die Ausgaben der Rentenversicherung a) im
nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in
20 Jahren steigen müssen?

Um wie viel höher müssten aus diesen Gründen die Rentenbeiträge a) im
nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in
20 Jahren sein?

Bezüglich möglicher Ausgabensteigerungen wird auf die Antworten zu den
Fragen 4 bis 7 und zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Ren-
tenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende dazu führen kann, dass
der Beitragssatz zur Rentenversicherung a) kurzfristig, b) mittelfristig,
und/oder c) langfristig höher ist, als er ohne diese Maßnahme sein
könnte?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Ren-
tenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende dazu führen kann, dass
die Rücklage der Rentenversicherung stärker reduziert werden muss als es
ohne diese Maßnahme der Fall wäre?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

15. Wenn die Bundesregierung die Auffassung teilt, dass die Einnahmen der
Rentenversicherung im Nachgang zur angestrebten Reform sinken wer-

den: Welche Auswirkungen wird die Streichung der Rentenversicherungsbeiträge auf die Einnahmen der Rentenversicherung haben?

Um wie viel werden die Einnahmen a) im nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in 20 Jahren sinken?

Welche Konsequenzen wird dies für die Höhe der Rücklage der Rentenversicherung und die Höhe der Beitragssätze a) im nächsten Jahr, b) in zwei, c) in drei, d) in vier, e) in fünf, f) in zehn, g) in 20 Jahren haben?

Durch den Wegfall der Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II entstehen der Rentenversicherung im Mittelfristzeitraum Mindereinnahmen in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro jährlich. Bei einem Wegfall dieser Beiträge verzögert sich zunächst der Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage in gleichem Umfang. Der Beitragssatz kann in der Folge im Gegensatz zu den Modellrechnungen auf Basis der jetzt geltenden Rechtslage im Jahr 2014 nicht abgesenkt werden, sondern bleibt konstant bei 19,9 Prozent. Die Beitragssatzziele von höchstens 20 Prozent bis 2020 und höchstens 22 Prozent bis 2030 werden eingehalten.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass, wenn der Rentenwert als Folge der aktuellen Reformpläne steigen muss, die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende zu einer Umverteilung von Personen im Arbeitslosengeld-II-Bezug, die bisher über keine oder geringe Rentenanwartschaften verfügen, zu den derzeitigen Rentnerinnen und Rentner führt?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende zu einer Umverteilung von Personen im Arbeitslosengeld-II-Bezug mit bisher geringen oder kleinen Rentenanwartschaften hin zu Personen im Arbeitslosengeld-II-Bezug mit höheren Rentenanwartschaften führen wird?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung kann keinen entsprechenden Umverteilungsmechanismus erkennen. Sofern hier auf die in Frage 8 geäußerte Vermutung, der aktuelle Rentenwert könnte höher ausfallen, Bezug genommen wird, wird auf die Antwort zu den Fragen 8 bis 10 verwiesen.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Streichung der Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Beziehende zu einer Umverteilung von den Beitragszahlern und Beitragszahlerinnen hin zu den Steuerzahldern und Steuerzahlerinnen führen wird?

Wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung kann keinen entsprechenden Umverteilungsmechanismus erkennen. Sofern hier auf die in den Fragen 13 bis 15 angesprochenen Finanzwirkungen Bezug genommen wird, wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung die Maßnahme vor dem Hintergrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung für vertretbar hält.

19. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, keinen Anspruch mehr auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben können?

Wenn ja, welche und warum, und wenn nein, warum nicht?

20. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, keinen Anspruch mehr auf Rehabilitationsleistungen erwerben können?

Wenn ja, welche und warum, und wenn nein, warum nicht?

Nach der geplanten Gesetzesänderung können alle Personen, die vor dem 1. Januar 2011 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente oder auf Leistungen zur Teilhabe noch nicht erfüllt haben und danach dauerhaft Arbeitslosengeld II beziehen, weder einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente noch auf Leistungen zur Teilhabe neu erwerben. Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen, um dies zu verhindern. Denn es ist nicht die Aufgabe eines Fürsorgesystems, aus Steuermitteln Beiträge in ein Versicherungssystem einzubringen, um damit versicherungsrechtliche Ansprüche aufzubauen. Fürsorgesysteme treten vielmehr bei akuter Hilfebedürftigkeit ein. Für eine Hilfebedürftigkeit aufgrund dauerhaft voller Erwerbsminderung gibt es systemgerecht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die den Lebensunterhalt sichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II, die die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen, ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Rehabilitationsträger. Leistungen der medizinischen Rehabilitation können Bezieher von Arbeitslosengeld II, die die gesetzlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen und Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind, durch ihre Krankenkasse erhalten.

Im Übrigen ist durch die künftige Berücksichtigung von Anrechnungszeiten für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II anstelle von Beitragszeiten sichergestellt, dass bereits bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe aufrechterhalten werden.

